

# Ortsrecht-Sammlung

**Vorschrift:** Grundsatzbeschluss über die Stundung von Abwasserbeiträgen

**Beschließendes Organ:** Samtgemeindeausschuss

**Zuständig in der Verwaltung:** Kämmerei

**Fundstellennachweis:**

| Bezeichnung | Datum vom  | Beschluss vom | Genehmigung |     | Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund |     |       | Inkrafttreten am |
|-------------|------------|---------------|-------------|-----|--|-----|-------|------------------|
|             |            |               | am          | von | Nr.  | vom | Seite |                  |
| Neufassung  | 04.12.1991 | 04.12.1991    |             |     |  |     |       |                  |
| Neufassung  | 03.09.2001 | 03.09.2001    |             |     |  |     |       | 01.11.2001       |

**Erläuterungen:**

# Grundsatzbeschluss

## über die Stundung von Abwasserbeiträgen

1. Nach § 11 NKAG i. V. mit § 222 AO können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Nach § 234 AO kann nur dann ganz oder teilweise auf Stundungszinsen verzichtet werden, wenn ihre Erhebung unbillig wäre.
2. Die Entscheidung über den Stundungsantrag eines Abwasserbeitrages nach dem NKAG und nach den Nummern 3 bis 7 dieses Grundsatzbeschlusses wird auf den Samtgemeindebürgermeister delegiert.
3. Dem Antrag auf Stundung des Beitrages bis zu 12 Monaten soll entsprochen werden, wenn die Einkünfte die Einkommensgrenze, die analog den Bestimmungen des § 81 (2) BSHG ermittelt wird, nicht überschreiten.
4. Dem Antrag auf Stundung des Beitrages bis zu 5 Jahren soll stattgegeben werden, wenn die Einkünfte die Einkommensgrenze, die analog den Bestimmungen des § 81 (1) BSHG ermittelt wird, nicht überschreiten.
5. Der Abwasserbeitrag für unbebaute, aber bebaubare Beitragsflächen im Innenbereich (§ 34 BauGB) soll auf Antrag längstens für die Dauer von 30 Monaten zinslos gestundet werden.
6. Die Höhe und Berechnung der Zinsen ergibt sich aus § 238 AO. Wenn die Einkünfte unterhalb der Einkommensgrenze, die analog den Bestimmungen des § 79 BSHG ermittelt wird, liegen, wird der Tatbestand der Unbilligkeit nach § 234 AO als Voraussetzung für den Verzicht auf Stundungszinsen als erfüllt angesehen.
7. Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, soll der Abwasserbeitrag auf Antrag so lange zinsfrei gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muss.
8. Die Bestimmungen des BSHG gelten i. S. dieses Grundsatzbeschlusses als Orientierungsrahmen, z. B. gehören zu den Kosten der Unterkunft auch Tilgungsbeträge.
9. Der Samtgemeindeausschuss entscheidet über alle weitergehenden Stundungsanträge.
10. Dieser Grundsatzbeschluss tritt am 01. November 2001 in Kraft; der Grundsatzbeschluss vom 21. Juni 1999 wird gleichzeitig aufgehoben.